

# **Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen**

vom 09. August 2007

Auf Grund des § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S.339) erlässt die Hochschule Bremen die folgende Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen (Beschluss des Rektorates vom 09. August 2007), genehmigt durch den Rektor am 10. August 2007).

## **§ 1 Entgeltpflicht**

(1) Für die Teilnahme an einem der in der Anlage genannten weiterbildenden Masterstudiengänge erhebt die Hochschule Bremen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Entgelt.

(2) Das Entgelt wird erhoben für die Teilnahme von Absolventinnen und Absolventen eines Hochschulstudiums an Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien, in denen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen vermittelt oder abgeschlossene Studien vertieft oder ergänzt werden können.

(3) Die Entgeltpflicht entsteht mit der schriftlichen Annahme eines Studienplatzes in einem der in der Anlage genannten Studiengänge und ist unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studienganges.

## **§ 2 Entgeltbemessung**

(1) Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach dem der Hochschule entstehenden Aufwand, dem an dem Studienangebot bestehenden öffentlichen Interesse und dem wirtschaftlichen Interesse der Studierenden an der Absolvierung des Studiengangs.

(2) Der Aufwand beinhaltet die der Hochschule zusätzlich entstehenden Kosten, insbesondere für zusätzlich beschäftigtes Personal, zusätzliche Lehrangebote und sonstige zusätzliche Leistungen des Personals, zusätzlichen Betreuungsaufwand, zusätzliche Investitionen, anteilige Inanspruchnahme von Geräten und Sachmitteln sowie einen angemessenen Zuschlag für anteilige Gemeinkosten. Bei besonderem öffentlichen und hochschulpolitischem Interesse oder bei geringem wirtschaftlichen Interesse der Studierenden kann von dem ermittelten Aufwand ein angemessener Abschlag vorgenommen werden.

## **§ 3 Höhe des Entgeltes**

(1) Die Höhe des Studienentgeltes für die einzelnen Studiengänge ergibt sich aus der Anlage.

(2) Das Studienentgelt enthält die nach anderen Vorschriften zu entrichtenden Beiträge und Gebühren.

#### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Das Studienentgelt ist zu einem Teilbetrag in Höhe von EURO 1.000 nach Erhalt des Zulassungsbescheides binnen der darin genannten Frist fällig.
- (2) Das restliche Studienentgelt wird bei der Immatrikulation fällig.
- (3) Auf Antrag an die Hochschule kann das Studienentgelt bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung in Teilbeträgen eingezahlt werden. Die Anzahl und Höhe der Teilbeträge entspricht der Semesterzahl des Studienganges.
- (4) Der Zahlungsnachweis ist Immatrikulations- und Rückmeldevoraussetzung im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Nr. 1 und § 39 Bremisches Hochschulgesetz.

#### **§ 5 Erstattung von Entgelten**

- (1) Das Studienentgelt wird bis auf den Betrag nach § 4 Abs. 1 erlassen, sofern nach der Annahme des Studienplatzes keine Immatrikulation erfolgt. Der Betrag nach § 4 Abs. 1 wird bei einer Immatrikulation innerhalb eines Jahres in demselben Studiengang auf das Studienentgelt angerechnet.
- (2) Der Entgeltanspruch entfällt grundsätzlich nicht, sofern die Studentin oder der Student das Studium nach der Immatrikulation nicht aufnimmt oder fortsetzt. Ist eine Studentin oder ein Student aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nach der Immatrikulation oder der Rückmeldung nachweislich nicht in der Lage, das Studium aufzunehmen bzw. fortzusetzen, kann das Studienentgelt von der Hochschule auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden.

#### **§ 6 Zusätzliche Entgelte**

- (1) Für jedes weitere Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit des betreffenden Studienganges beträgt das Entgelt Euro 500. Urlaubssemester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (2) Für die Anmeldung zu einem Modul sowie die Wiederholung der Masterthesis im Rahmen eines weiteren Semesters nach Ablauf der Regelstudienzeit wird jeweils ein Entgelt von Euro 500 erhoben. Das Entgelt nach Absatz 1 wird auf das Entgelt für die Anmeldung zu einem Modul nach S. 1 angerechnet.
- (3) Das Entgelt nach Absatz 1 und 2 enthält nicht die nach anderen Vorschriften zu entrichtenden Beiträge und Gebühren. Diese sind zusätzlich bei der Rückmeldung zu zahlen.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2007 in Kraft. Für Studierende, die zum Wintersemester 2007/08 immatrikuliert werden, gilt mit Ausnahme des Studienganges nach Anlage 1 Ziffer II. Nr. 10 hinsichtlich der Höhe der Entgelte die bisherige Entgeltordnung.
- (2) Auf Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert waren, findet die bisherige Entgeltordnung Anwendung.

(3) Die Entgeltordnung vom 24. Januar 2005, in der Fassung nach den Änderungen vom 27. März und 22. Mai tritt außer Kraft. Die Regelungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 werden hiervon nicht berührt.

Bremen, den 10. August 2007  
Der Rektor der Hochschule Bremen

## **Anlage zur Entgeltordnung für das Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen der Hochschule Bremen**

### **I. Entgeltpflichtige Studiengänge**

Das Studienentgelt gemäß § 1 wird für folgende Studiengänge erhoben:

1. Masterstudiengang „Business Administration“
2. Masterstudiengang „Global Management“
3. Masterstudiengang „International Tourism Management“
4. Masterstudiengang „European Studies“
5. Masterstudiengang „Engineering in Aeronautical Management“
6. Masterstudiengang „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“
7. Masterstudiengang „Internationaler Master of Business Administration“
8. Masterstudiengang „Musik- und Kulturmanagement“
9. Masterstudiengang „Science Communication“
10. Masterstudiengang „Health and Social Care Management“

### **II. Höhe der Entgelte**

#### **1. „Business Administration“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 15.100.

#### **2. „Global Management“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 12.500.

#### **3. „International Tourism Management“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 12.500.

#### **4. „European Studies“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 7.900.

#### **5. „Engineering in Aeronautical Management“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 8.000.

#### **6. „Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 7.200.

### **7. „Internationaler Master of Business Administration“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 13.000.

### **8. „Musik und Kulturmanagement“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 9.200.

### **9. „Science Communication“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 10.000.

### **10. „Health and Social Care Management“**

Das Studienentgelt beträgt insgesamt Euro 9.000.